

- Ausfertigung -



Anlage 132

Eingegangen: 28. FEB. 2018

Beantwortet: _____

Amtsgericht Dannenberg (Elbe)

8 N 54/98

Beschluss

In dem aufgehobenen Konkursverfahren

über das Vermögen der Dannenberger Massivwand Produktions GmbH,
Dannenberg (Elbe), Geschäftsführer Christoph Graf,

Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Boris Frhr. v. d. Bussche,
Lange Straße 25, 29451 Dannenberg (Elbe)

Hier Beteteiligter:
Karl-Heinz Seiboldt, Fichtenweg 7, 69488 Birkenau/Odenwald,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter:
Helmut Passing, Tuner Weg 18, 79108 Freiburg im Breisgau

hat das Amtsgericht Dannenberg (Elbe)
durch den Direktor des Amtsgerichts Saffran
am 26. Feb. 2018 beschlossen:

Die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens nach § 198 KonkursO wird abgelehnt.

Die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens nach § 578 ZPO wird abgelehnt.

Die Anordnung der Nachvertragsverteilung nach § 166 KonkursO wird abgelehnt.

Der Geschäftswert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt als früherer Gesellschafter der Dannenberger Massivhaus Produktions GmbH mit Sitz in Dannenberg (Elbe) (im folgenden Gemeinschuldnerin genannt) die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens.

Am 07. Dez. 1998 / 08. Dez. 1998 stellten mehrere Gläubiger der Gemeinschuldnerin einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gemeinschuldnerin. Mit Sicherungsbeschluss vom 09. Dez. 1998 hat das Amtsgericht - Konkursgericht - Dannenberg (Elbe) ein Verfügungsverbot erlassen und dem späteren Konkursverwalter, Rechtsanwalt v. d. Bussche zum Sequester eingesetzt, Bl. 32 d. A..

Am 16. Dez. 1998 stellte der damalige Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, Herr Christoph Graf, einen eigenen Konkursantrag über das Vermögen der Gemeinschuldnerin, Bl. 124 d. A..

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin wurde mit Beschluss vom 15. Jan. 1999 eröffnet, weil die Gemeinschuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig war, Bl. 162 d. A..

Der Konkursverwalter wickelte die Gemeinschuldnerin ab und mit Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg (Elbe) vom 24. März 2004 wurde nach Abhaltung des Schlusstermins das Konkursverfahren aufgehoben, Bl. 626 d. A..

Im Februar 2005 wurde nochmals eine nachträgliche Verteilung gemäß Schuldnerverzeichnis angeordnet, Bl. 706 d. A..

II.

Der Antragsteller sieht einen Wiederaufnahmegrund darin, dass die Gemeinschuldnerin in krimineller Art und Weise in den Konkurs getrieben worden und abgewickelt worden sei. Der Antragsteller beantragte daher im Oktober 2017 die Wiederaufnahme des Verfahrens.

III.

Der Antrag des Antragstellers hat keinen Erfolg.

1. Die Wiederaufnahme nach § 198 KonkursO scheitert daran, dass das Vorhandensein von genügend Masse bzw. eines ausreichenden Geldbetrages zur Durchführung eines Wiederaufnahmekonkursverfahrens nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden ist. Im übrigen wird das Verfahren nur auf Antrag eines Konkursgläubigers wiederaufgenommen. Der Antragsteller hat eine Stellung als Konkursgläubiger in dem Konkursverfahren nicht glaubhaft gemacht.
2. Eine Wiederaufnahme nach § 578 ff. ZPO scheitert gemäß § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO wegen Zeitablaufs. Ein solcher Antrag war fünf Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des Konkursverfahrens, also ab April 2009 nicht mehr statthaft.
3. Schließlich kam auch keine Anordnung eines Nachtragsverteilungsverfahrens nach § 166 KonkursO in Betracht, weil nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass nach dem Vollzug der Schlussverteilung Beträge der Konkursmasse zugeflossen worden sind.

IV.

Die Entscheidung zum Geschäftswert folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Dannenberg (Elbe), Amtsberg 2-3, 29451 Dannenberg (Elbe) oder dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21331 Lüneburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.



Saffran
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Dannenberg (Elbe), 27.02.2018

G
Grebien, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts





Amtsgericht Dannenberg (Elbe)
Postfach 11 85, 29451 Dannenberg (Elbe)

**Amtsgericht
Dannenberg (Elbe)**

Herrn
Helmut Passing
Tuner Weg 18
79108 Freiburg im Breisgau

Eingegangen: **28. FEB. 2018**
Beantwortet: _____

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

8 N 54/98

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Abteilungstelefax

Datum

(05861) 954-109

(05861) 954-333

27.02.2018

Sehr geehrter Herr Passing,

In dem aufgehobenen Konkursverfahren
Dannenger Massivwand Produktions GmbH

übersende ich das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hinweis:

Es wird gebeten, Schriftsätze nur dann vorab per Fax zu übersenden, wenn dies der Fristwahrung dient. Bitte beachten Sie: Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt - für Mehrfertigungen (in der Regel die begl. und einfache Abschrift) werden Auslagen pro Seite i.H. v. 0,50 € in Rechnung gestellt (§28 GKG, KV 9000-Ziff. 1 GKG). Eventuelle Anlagen sind nur mit dem Original nebst den erforderlichen Abschriften auf dem Postweg einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Grieben, Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde mit Hilfe einer
automatischen Einrichtung gefertigt und
ist daher nicht unterschrieben.

Wir bitten um Ihr Verständnis

EU_CS_12.DOTX - Schreiben - D 5 - Kurzmittlung - SE - 06.12

Dienstgebäude
Amtsberg 2-3
29451 Dannenberg (Elbe)
Sprechzeiten
Montag - Freitag
09:00 - 12:00 Uhr

Telefon
05861 954-0
Telefax
05861 954-333

Parkmöglichkeiten
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
IBAN: DE92 250 5 00 0 106 0236 97 BIC: NOLADE2H
EGVP-Postfachadresse
govello-1261063637050-000199302
Internet
www.amtsgericht-dannenberg-niedersachsen.de

Absender:

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Amtsgericht Dannenberg (Elbe)
Postfach 11 65

29445 Dannenberg

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

D. Bes 26.02.18

Aktenzeichen

8 N 54/98

Amtsgericht Dannenberg (Elbe)
Postfach 11 65, 29451 Dannenberg (Elbe)

Herrn
Helmut Passing
Tuner Weg 18
79108 Freiburg im Breisgau

Eing
Bew

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:

☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen